

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 26.10.2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.2. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Eckernförde GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 1.4. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Eckernförde GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert der Gruppe H mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 mbar.
- 1.6. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ, § 11 NDAV)

- 2.1. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1. und 2.2.

3. Fälligkeit

- 3.1. Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen / Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

- 4.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Eckernförde GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 4.2. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Eckernförde GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlage verlangen.
- 4.3. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 5.1. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Eckernförde GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Eckernförde GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt der Stadtwerke Eckernförde GmbH veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
- 5.4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und ggf. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- 6.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (aktuelle Fassung der TRGI) des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH festgelegt.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)

- 7.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer pauschal berechnet zu ersetzen.

8. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

- 8.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gem. § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 NDAV)

- 9.1. Rechnungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gem. Preisblatt berechnen.
- 9.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber Stadtwerke Eckernförde GmbH.

10. Plombenverschlüsse (§§ 8, 13 NDAV)

- 10.1. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH – wird ein Pauschalbetrag berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

11. Gefahrenabwehr

- 11.1. Zur Abwehr möglicher existenzieller Gefährdungen kann der Netzbetreiber, die Stadtwerke Eckernförde GmbH, eingehende Telefongespräche aufzeichnen. Das Einverständnis des Anschlussnehmers setzt voraus, dass die aufgezeichneten Telefongespräche in spätestens 30 Tagen gelöscht werden.

12. Umsatzsteuer

- 12.1. Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 12.2. Die unter Ziffer 7.1. aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 13.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 13.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Eckernförde GmbH, Bornbrook 1, 24340 Eckernförde, Tel.-Nr. 04351 / 905-0, E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-eckernfoerde.de.
- 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon +49 (0) 30/2757240-0, Telefax:

030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage:
www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu
Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der
Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105
Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00
Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Ergänzenden Bedingungen sind ab dem 01.02.2017 gültig.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt für Ergänzende Bedingungen